

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 25. August 2021

Nummer 56

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 31.08.2021 **326**
- Sitzung des Kreisausschusses am 01.09.2021 **326**
- Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 **327**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Allgemeine Informationen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 71 Anhalt **329**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 31.08.2021

Datum: Dienstag, 31.08.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 15.06.2021
- 4 Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG
Beschlussvorlage B/0278/2021
- 5 Teilplan Beratungsstellen im Salzlandkreis - Erweiterung des Beratungsangebotes der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen
Beschlussvorlage B/0287/2021
- 6 Anerkennung des Fördervereins Bildung und Arbeit e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
Beschlussvorlage B/0276/2021
- 7 Fortschreibung "Teilplan Förderung der Jugend" des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0286/2021

8 Beteiligung des Jugendhilfeausschusses an der Haushaltsplanung des Fachdienstes Jugend und Familie für das Jahr 2022 (Vorberatung)
Mitteilungsvorlage M/0112/2021

9 Aktueller Sachstandsbericht zum Kinder- und Jugendschutz im Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises
Mitteilungsvorlage M/0113/2021

10 Informationen aus der Verwaltung

11 Anfragen und Anregungen

12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

13 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

14 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 15.06.2021

15 Informationen aus der Verwaltung

16 Anfragen und Anregungen

17 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreisausschusses am 01.09.2021

Datum: Mittwoch, 01.09.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Informationen aus der Verwaltung
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Vergabe-Nr.: 0063/2021 - Salzlandkreis - Ringheiligtum Pömmelte - Stahlbetondecke, Mauer-, Putz- u. Stahlbetonarbeiten
Beschlussvorlage B/0281/2021
- 8 Vergabe-Nr.: 0073/2021 - Salzlandkreis - Friedrich-Schiller-Gymnasium Calbe (Saale), Los 2 Außen-/Sportanlagen
Beschlussvorlage B/0282/2021
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerald Bieling
stellv. Ausschussvorsitzender

• **Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021 wird verordnet:

Präambel

Der Salzlandkreis macht mit dieser Rechtsverordnung von der ihm nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen ab Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Es handelt sich vorliegend um eine weitere Verlängerung der bereits geltenden Abweichungen von der Testpflicht, lediglich angepasst an die Maßgaben der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021.

§ 1

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Es wird gemäß § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden

Tagen, nämlich seit dem 26. Mai 2021, unterschreitet.

§ 2 Abweichende Regelungen von der Testpflicht

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV besteht im Salzlandkreis abweichend von den Regelungen in der 14. SARS-CoV-2-EindV zu verpflichtenden Testungen bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten keine Testpflicht:

- a) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- b) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- c) Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- d) Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, sowie Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- e) Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- f) Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- g) Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021, geändert durch die Rechtsverordnung vom 03. August 2021 außer Kraft.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Begründung

Die Landesregierung kann die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG auf andere Stellen übertragen. In der Ermächtigungsnorm ist somit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehen, dass Ermächtigungen durch Rechtsverordnung übertragen werden können (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

1.

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab

dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den im Tenor genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden.

Gemäß § 16 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

2.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können demnach durch Rechtsverordnung für die in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt kommt hierbei ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgesehen werden soll.

Im Salzlandkreis unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 26. Mai 2021 einen Wert von 35. Der Inzidenzwert liegt seither stabil unterhalb des Grenzwertes von 35, so dass der Salzlandkreis weiterhin von dem ihm eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch macht, für die gesamten in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Bereiche die Testverpflichtung entfallen zu lassen. Die aktuellen Infektionszahlen im Salzlandkreis und die guten Fortschritte der Impfkampagne lassen für diese weitergehende Lockerung vollumfänglich Raum, ohne für einzelne in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannte Bereiche die Testpflicht aufrechtzuerhalten.

Die in § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote dürfen somit weiterhin ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten bzw. genutzt werden.

3.

Diese Verordnung tritt zum 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021, geändert durch die Rechtsverordnung vom 03. August 2021, außer Kraft gesetzt.

Abweichendes gilt dann, wenn im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz wieder einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Für diesen Fall regelt § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV, dass diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben werden kann.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 23. August 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Allgemeine Informationen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 71 Anhalt

Am **Sonntag, den 26. September 2021** findet im Wahlkreis 71 Anhalt - zu diesem gehört der gesamte Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Bernburg (Saale), Stadt Hecklingen, Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Staßfurt, die Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egel,

Wolmirsleben und die Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt und Plötzkau - **die Wahl des 20. Deutschen Bundestages in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

Neben der ohnehin anspruchsvollen Wahlvorbereitung und -durchführung unter „normalen“ Bedingungen wird auch diese Wahl wieder im Zeichen der Corona-Pandemie stehen. Für alle an der Wahl Beteiligten sind daher am Wahltag eine besondere Vorsicht und Rücksichtnahme das Gebot der Stunde. Die Wähler müssen sich darauf einstellen, dass die Wahlen unter strengen Hygienebestimmungen durchgeführt werden, die auf den gemeindlichen Hygienekonzepten beruhen. Ziel ist es, die Infektionsgefahr aller am Wahlverfahren Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Insbesondere wird das **Wahllokal** nur mit einem **medizinischen Mund-Nasen-Schutz** bzw. einer partikelfiltrierenden Halbmaske (sogenannte FFP2-Maske) **betretbar** sein, sofern keine Maskenbefreiung nachgewiesen werden kann. **Wer sich ohne Maskenbefreiung weigert, eine Maske zu tragen, wird vom Wahlvorstand zurückgewiesen und kann sein Wahlrecht nicht ausüben.** Unmittelbar vor und im Wahllokal ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Aus diesem Grund sollen auch nicht mehr Wählende im Wahlraum anwesend sein, als Wahlkabinen zur Verfügung stehen. Jeder Wähler soll seinen **eigenen Kugelschreiber** für die Stimmabgabe mitbringen. Die Wähler sind aufgerufen, **möglichst allein und ohne Begleitperson(en)** im Wahllokal zu erscheinen. **Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich zugelassen.**

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der Bundestagswahl dargestellt:

Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Dabei wird das Wahlgebiet des Bundes in 299 Wahlkreise eingeteilt.

Die Wahlbewerber um die **Direktmandate** in den Wahlkreisen, die sog. Kreiswahlvorschläge, werden mit der **Erststimme** (linke Hälfte des Stimmzettels) ermittelt. Gewählt ist dabei der Bewerber, der die meisten Stimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen).

Neben den 299 Direktmandaten werden im Regelfall weitere 299 Abgeordnete bundeslandbezogen im Rahmen der Verhältniswahl nach Landeslisten ermittelt. Berücksichtigt werden dabei die **Parteien**, die mindestens 5 von Hundert (sogenannte 5-Prozent-Hürde) der gültigen **Zweitstimmen** (rechte Hälfte des Stimmzettels) erhalten haben.

Von der festgelegten Anzahl von 598 Bundestagsabgeordneten wird unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn sich Mehrsitze (sogenannte Überhangmandate) und Ausgleichsmandate ergeben. Die Verhältniswahl erfolgt über starre Listen nach Landeslisten. Diese können ausschließlich von Parteien aufgestellt werden und dürfen nach der Zulassung durch den Landesausschuss nicht mehr abgeändert werden.

Im Ergebnis setzt sich der Bundestag daher aus den 299 erfolgreichen Bewerbern aus den Wahlkreisen sowie mindestens 299 Abgeordneten nach den Landeslisten zusammen.

Der Wähler entscheidet also mit zwei Stimmen über die personelle Zusammensetzung des Bundestages; mit der Erststimme und mit der Zweitstimme.

Wahlberechtigung:

Unter der Wahlberechtigung versteht man die Befugnis, sein Wahlrecht aktiv auszuüben, d. h. wählen zu dürfen. Diese Wahlberechtigung wird durch das Bundeswahlgesetz konkretisiert.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine

Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist nicht.

Am Wahltag werden ca. 216.500 Personen berechtigt sein, im Wahlkreis 71 Anhalt an der Bundestagswahl teilzunehmen.

Bis spätestens zum 5. September 2021 erhält jeder, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde (Stichtag ist der 15.08.2021), eine **Wahlbenachrichtigung**. Derjenige, der eine solche nicht bekommen hat, gleichwohl jedoch der Meinung ist, in seiner Gemeinde wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich an diese wenden.

Wahlbezirke:

Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke unterteilt. Der Begriff Wahlbezirk ist umgangssprachlich gleichzusetzen mit dem Begriff Wahllokal. Die Städte und Gemeinden bestimmen dabei, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Dabei haben sie auf die örtlichen Gegebenheiten

ebenso zu achten, wie darauf, dass die Grenze von 2.500 Einwohnern nicht überschritten wird. Die Zahl der wahlberechtigten Personen darf jedoch auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Die Städte und Gemeinden haben im Wahlkreis 71 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben insgesamt 316 Wahlbezirke gebildet. Davon sind 38 Wahlbezirke Briefwahlbezirke, welche für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den drei Wahlkreisen zuständig sind. 184 Wahlbezirke - also gut 58 % - sind durch die Städte und Gemeinden als barrierefrei ausgewiesen. In welchem Wahlbezirk bzw. Wahllokal der Wähler seine Stimme abzugeben hat, ist auf der ihm bis spätestens bis zum 5. September 2021 zugehenden Wahlbenachrichtigung vermerkt.

Briefwahl bzw. Wahl mit Wahlschein:

Wer am Wahltag gehindert ist, in seinem Wahllokal zu wählen oder aus sonstigen Gründen nicht im Wahllokal wählen will, kann bei seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung gedruckt wird, verlangt. Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden.

Die Gemeindebehörde fügt dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 71 Anhalt,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- ein Merkblatt zur Briefwahl bei.

Im Wählerverzeichnis wird der Wähler sodann mit einem Sperrvermerk für Briefwahl („W“) geführt, damit dieser nicht sowohl per Briefwahl als auch persönlich im Wahllokal wählt. Mit dem Wahlschein und den übersandten Briefwahlunterlagen hat der Wähler die Möglichkeit, per Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins in seinem oder einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises zu wählen. Weitere Hinweise sind auf dem übersandten Merkblatt zur Briefwahl enthalten. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde stellt dafür sicher, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Wahlscheinanträge können bei der Wohnsitzgemeinde grds. nur bis zum Freitag, den 24. September 2021, 18.00 Uhr gestellt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist eine Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde noch bis Sonntag, 26. September 2021, 15.00 Uhr möglich.

Konkrete Fragen zur Wahlscheinbeantragung beantwortet die die Wahlbenachrichtigung ausstellende Gemeindebehörde gern.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:

1. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
2. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen.
3. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und verschließt diesen.
5. Er übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag eingedruckte Adresse, dass dieser spätestens am 26. September 2021, 18.00 Uhr dort eingeht. Um dies sicher zu stellen, sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, den 23. September 2021 zur Post aufgegeben werden. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Wahlbriefbeförderung kostenfrei. Alternativ kann der Wahlbrief auch direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag eingedruckten Adresse abgegeben bzw. in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Stimmenabgabe durch blinde und sehbehinderte Menschen:

Mit der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten auch mitgeteilt, ob das Wahllokal, in dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann, barrierefrei ist oder nicht. Darüber hinaus steht auf der Wahlbenachrichtigung auch, wo der Wahlberechtigte Hinweise zu barrierefreien Wahllokalen oder Hilfsmitteln erhalten kann. Für Hilfsmittel ist der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt

e. V. (BSVSA) zuständig, so dass auch dessen Telefonnummer auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt ist.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, den Stimmzettel mittels einer Stimmzettelschablone auszufüllen und damit ihre Stimme abzugeben. Die Stimmzettelschablone kann über den Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon: (0391) 2 89 62 39, Internet: www.bsvsa.org/wahlen.html oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) abgefordert werden.

Damit die Stimmzettelschablone ordnungsgemäß angewendet werden kann, sind die Stimmzettel am oberen rechten Rand mit einem kleinen Loch versehen. Dieses sagt aus, wo beim Stimmzettel „oben rechts“ ist, um die Stimmzettelschablone richtig einzulegen.

Ergebnisdarstellungen am Wahlsonntag:

Am Sonntag, den 26. September 2021 werden **Zwischenergebnisse und die vorläufigen Endergebnisse** der Bundestagswahl im Wahlkreis 71 Anhalt auf der öffentlich zugänglichen **Facebook-Seite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** (www.facebook.com/Landkreis.Anhalt.Bitterfeld), veröffentlicht.

Es findet keine Ergebnispräsentation in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld statt.

Mit **ersten Ergebnissen** aus den Wahlbezirken wird **ab 18.30 Uhr** zu rechnen sein. In Abhängigkeit vom Eingang der Schnellmeldungen wird eine Aktualisierung der Ergebnisse aller 15 bis 20 Minuten angestrebt.

Nach der Ermittlung des **vorläufigen Endergebnisses** für den Wahlkreis wird diese auch auf der **Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** (www.anhalt-bitterfeld.de) dargestellt.

Feststellung des endgültigen Ergebnisses:

Am **30. September 2021** wird der **Kreiswahlausschuss um 17.00 Uhr im Kreistagssitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (2. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)** in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis und den im Wahlkreis gewählten Bewerber feststellen. Die Sitzung ist öffentlich. Der Zugang erfolgt unter Beachtung der aktuellen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.